

Rücksendung bitte bis spätestens 31. Oktober 2011

Fax: 030/20314-563

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e.V.
Bundesfachgruppe WKSB
Kronenstraße 55-58
10117 Berlin

ANMELDUNG
zur Prüfung von PUR-Ortschäumern 2012 vom 13. bis 15. Februar 2012
im Ausbildungszentrum in Bühl

In obiger Sache melden wir folgende(n) Mitarbeiter unseres Hauses an:

Name	Vorname	Privatanschrift	Geburtsdatum und -ort	Verpflegung ja / nein	Übernachtung ja / nein

Diese Angaben sind zur Ausstellung der Befähigungsnachweise notwendig.

Ort

Datum

Firmenanschrift / Stempel

Unterschrift

Auszug aus den Güte- und Prüfbestimmungen für auf der Baustelle hergestellten wasser-/CO₂-getriebenen Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte­dämmung bei betriebstechnischen Anlagen

Anlage 9

Die Bundesfachabteilung Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,
10178 Berlin,

die Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.
10117 Berlin,

die Güteschutzgemeinschaft Hartschaum e.V.
29227 Celle

sind übereingekommen, Betriebsangehörigen ihrer Mitglieder den Nachweis zu ermöglichen, Polyurethan-Ortschaum herstellen zu können. Sie bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss und geben sich die nachfolgende Prüfungsordnung.

Prüfungsordnung

vom 5. Januar 1978
in der Fassung vom 09.06.2009

1. Zur Ablegung einer Prüfung für Polyurethan-Ortschäumer können die Bewerber den Nachweis erbringen, dass sie die für die Herstellung von Polyurethan-Ortschaum erforderlichen praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse besitzen.
2. Der Prüfungsausschuss besteht aus 18 Mitgliedern, von denen jede der drei Organisationen sechs benennt. Fünf davon sollen Mitgliederfirmen angehören. Das sechste Mitglied ist der Geschäftsführer der jeweiligen Organisationen.
3. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorsitz im Prüfungsausschuss führt einer der drei Geschäftsführer. Über den Wechsel im Vorsitz einigen sich die drei Organisationen jeweils nach zwei Jahren.
5. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die mit einem Prüfungsbewerber verwandt oder verschwägert, sein Arbeitgeber oder sein Vorgesetzter sind, sollen an dieser Prüfung nicht mitwirken.
6. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 7.1 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Beschlüsse nur mit der Begründung anfechten, diese seien nicht, oder nicht der im Protokoll enthaltenen Fassung, oder im Widerspruch zu dieser Prüfungsordnung gefasst worden.
- 7.2 Die Anfechtung nach Abschnitt 7.1 muss innerhalb von vier Wochen nach Versendung des Protokolls schriftlich bei dem Vorsitzenden mit Begründung erfolgen. Allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses muss das Protokoll schriftlich zugeleitet werden.
- 7.3 Die Anfechtung nach Abschnitt 7.1 und 7.2 bewirkt, dass der Beschluss unwirksam ist, bis der Ausschuss erneut darüber beraten und beschlossen hat. Dies muss innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Anfechtung geschehen.
- 7.4 Mit dem Prüfantrag erkennen die Prüfungsbewerber und ihre Arbeitgeber an, dass die Prüfungsordnung und die vom Prüfungsausschuss gefassten Beschlüsse – insbesondere die Prüfungsergebnisse – für sie verbindlich sind.
8. Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt bei den drei Organisationen.
9. Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr erhoben.
10. Der Prüfungsbewerber muss mindestens 18 Jahre alt sein und ausreichende praktische Erfahrung mit der maschinellen Herstellung von Polyurethan-Ortschaum gesammelt haben. Er muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
11. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- 12.1 Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.
- 12.2 In der praktischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, dass er PUR-Ortschaum mit einer Maschine herstellen kann. Der Maschinentyp wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig be-

- kanntgegeben. Es sind mindestens zwei Proben zu schäumen.
- 12.3 Grundlage für die Prüfung ist die dem Prüfungsbe­werber vom Prüfungsausschuss ausgehändigte Ar­beitsunterlage über Polyurethan-Ortschaum, Polyu­rethan-Ortschaummaschinen und Anwendungs­technik.
13. Die Prüfungsaufgaben für beide Teile der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
14. Bewertet werden sowohl der praktische als auch der theoretische Teil. Der Befähigungsnachweis wird nur dann ausgestellt, wenn beide Teile der Prüfung bestanden worden sind.
15. Der Bewerber erhält einen mit einer Registrier­nummer versehenen Befähigungsnachweis über die bestandene Prüfung. Das Register wird bei der Gütegemeinschaft Hartschaum e.V. geführt.
16. Der Befähigungsnachweis wird für die Dauer von drei Jahren ausgestellt. Er wird auf Antrag verlän­gert, wenn entweder der Befähigungsnachweisin­haber vor Ablauf der Gültigkeit den praktischen Teil der Prüfung erneut ablegt, oder wenn innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablauf eine im Rahmen der Güteüberwachung entnommene Probe eines vom Befähigungsnachweisinhaber hergestellten PUR-Ortschaumes geprüft wurde und sie den Mindest­anforderungen der Güteschutzgemeinschaft Hart­schaum e.V. entsprechen hat. Ab der erstmaligen Verlängerung gilt der Befähigungsnachweis unbe­fristet.